



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

## HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

## DIVISION DU COMMERCE

Ha/AC. - Kenya 842.0.AVA

Importbestimmungen

ad: 512.5.KE  
512.1.KE - WO/do

3003 BERN, den  
BERNE, le

16. Februar 1973

Schweizerische Botschaft

N a i r o b i				a/a
an	19.1.73			
Datum	19.2.73			24/2
Visa	P. 10			W.O.
19 FEB. 1973				
Ref 512.5 KE				

Herr Geschäftsträger,

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 29. Januar und danken Ihnen für das Resumé über die seit dem 1.12.1972 in-kraftgetretenen neuen Import- und Devisenbestimmungen in Kenia, die zur Verhinderung der Kapitalflucht besonders nach west-lichen Industrieländern eingeführt wurden. Es wäre wünschens-wert, wenn Sie uns bei so wichtigen Erlassen in Zukunft jeweils ein Exemplar des offiziellen Textes beifügen könnten.

Zu Ihrer Information sei noch erwähnt, dass im Zusammenhang mit dem Auftrag an die Société Générale de Surveillance, Genf, (SGS) durch die Regierungen von Kenia und Tansania, alle Sendungen nach den beiden Ländern vor ihrer Verschiffung auf Qualität, Quantität und richtige Fakturierung zu inspizieren, am 22.12.1972 in der Handelsabteilung mit der SGS und der FH eine Besprechung stattgefunden hat. Wie Sie dem in Fotokopie beigefügten Schreiben vom 3.1.1973 an den Rechtsdienst des EPD und die Bundesanwaltschaft entnehmen, ist unser Rechtsdienst der Auffassung, dass die von der SGS im Auftrag eines fremden Staates ausgeführte Kontrolle gegen Art. 271 StGB verstosse und nur mit einer Bewilligung ausgeführt werden dürfe. Diese Bewilligung sollte nur für die Tätigkeit im Rahmen einer Ver-einbarung mit den Wirtschaftsverbänden der betroffenen Unter-nehmen gelten. Die SGS und die FH sind gegenwärtig daran im Sektor Uhren eine solche Vereinbarung abzuschliessen. Das EPD ist andererseits an der Ausarbeitung eines Antrages an den Bundesrat in dieser Angelegenheit. Wir werden Sie auf jeden Fall auf dem laufenden halten.

Wir versichern Sie, Herr Geschäftsträger, unserer vorzüglichen Hochachtung.

HANDELSABTEILUNG  
Der Vize-Direktor:

Beilage